

Präsidentin des Landgerichts i.R. Reglindis Böhm – Nachruf

Antje Sedemund-Treiber

Präsidentin des Bundespatentgerichts i.R., 1. djb-Vorsitzende von 1989 bis 1993, Ehrenpräsidentin

Am 24. Oktober 2014 verstarb Präsidentin des Landgerichts i.R. Reglindis Böhm im Alter von fast 80 Jahren. Der djb hat mit ihr eine engagierte, kompetente und außerordentlich geschätzte Kollegin verloren.



Reglindis Böhm, 1934 geboren, wuchs in Hessen und Rheinhessen auf. Sie stammte aus einer geisteswissenschaftlich und musisch ausgerichteten Familie. Die Mutter war promovierte Kunsthistorikerin, ihr Vater Lehrer für Geschichte. Nach der frühen Scheidung ihrer Ehe zog die Mutter mit Reglindis Böhm und deren Schwester zu ihren Eltern. Hier begegnete Reglindis Böhm ihrem Großvater mütterlicherseits, der großen Einfluss auf sie gewinnen sollte. Dieser Großvater war sehr musikalisch und beschäftigte sich nach seiner frühen, politisch bedingten Entlassung aus dem Schuldienst mit Geigen- und Klavierspiel. Reglindis Böhm begann ebenfalls, intensiv Geige zu spielen. So entstand ihr erster Berufswunsch: Sie wollte Geigerin werden. Zweifel daran, ob ihre Begabung für einen Berufsweg als Solistin ausreiche, veranlassten sie, dieses Ziel nicht weiter zu verfolgen. Sie entschied sich für ein Jurastudium. Der Musik ist sie dennoch treu geblieben. Diese begleitete sie nicht nur in ihrem eigenen Leben. Reglindis Böhm wirkte musikalisch auch bei privaten und öffentlichen Auftritten mit und spielte als Aushilfe in Orchestern.

Reglindis Böhm studierte Jura an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main und schloss ihr Studium schon in dem siebenten Semester mit dem ersten Staatsexamen ab. Sie hatte sich schnell in die juristische Gedankenwelt hineingefunden, war aber auch aus wirtschaftlichen Gründen an einem raschen Abschluss interessiert. Ihr Studium musste sie weitgehend selbst finanzieren. Ihr zweites Staatsexamen legte Reglindis Böhm 1961 ab.

Schon zwei Jahre vorher hatte Reglindis Böhm geheiratet. 1960 wurde ihr erster Sohn geboren. Reglindis Böhm absolvierte

damals gerade ihre Referendarstation am Oberlandesgericht Frankfurt – für Referendarinnen dieser Zeit ein seltenes Zusammentreffen und sicher eine besondere Erfahrung. Der zweite Sohn folgte 1961. Der Ehemann von Reglindis Böhm war ebenfalls Jurist. Sein Arbeitsbereich umfasste Strafrecht, Kriminologie und Strafvollzug. Nach der Sammlung praktischer Erfahrungen im Strafvollzug übernahm er einen Lehrstuhl an der Universität Mainz mit den gleichen Schwerpunkten. Die Versorgung der Familie und insbesondere der anfangs noch kleinen Kinder haben sich Reglindis Böhm und ihr Mann nach den gegebenen Möglichkeiten geteilt. In dieser damals sehr modernen, partnerschaftlichen Einstellung zu der Berufstätigkeit von Frauen und jetzt der eigenen Frau war Herr Böhm durch die Begegnung mit seiner Großmutter geprägt worden. Es war Ricarda Huch, eine der ersten in Deutschland promovierten Frauen.

Ihren Berufsweg nach dem zweiten Examen begann Reglindis Böhm als Rechtsanwältin und freie Mitarbeiterin in einer Anwaltskanzlei. Praktische Gesichtspunkte waren dafür ausschlaggebend. Im öffentlichen Dienst gab es damals für Mütter mit Kindern noch keine Möglichkeit zur Teilzeitarbeit, im Anwaltsberuf ließ sich das arrangieren. 1967 wechselte Reglindis Böhm in den Staatsdienst des Landes Hessen und wurde Richterin. Sie hatte damit den Weg gefunden, der am besten zu ihr passte und der sie im Ergebnis zu einem beachtlichen Erfolg führte. Reglindis Böhm war zunächst am Amtsgericht und Landgericht eingesetzt. 1972 wurde sie Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt am Main und war mit allgemeinen Zivilsachen und Strafsachen befasst. Nach Einführung der Familiengerichtsbarkeit zum 1. Juli 1977 ging Reglindis Böhm als Beisitzerin in einen Familiensenat. 1985 folgte die Übernahme des Vorsitzes in einem Familiensenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main. Ende 1990 wurde Reglindis Böhm dann die Leitung des Landgerichts Kassel übertragen, die sie bis zu ihrer Pensionierung im Jahre 1999 wahrnahm. Sie war die erste Frau, der in Hessen eine solche Funktion übertragen wurde.

Reglindis Böhm war danach eine der Familienrichterinnen der ersten Stunde. Mit dem Eintritt in einen Familiensenat im Jahre 1977 hatte sie aber auch das Gebiet gefunden, das ihr lag und das sie am meisten interessierte. Als Präsidentin des Landgerichts musste sie sich nicht ganz davon trennen. Die dort von ihr geleitete Zivilkammer war u.a. mit Vormundschaftssachen, Verwandtenunterhalt und dem Recht nichtehelicher Kinder befasst. Bis zum Ende ihres Lebens haben Fragen des Familienrechts Reglindis Böhm gefesselt und beschäftigt. Bei der Lösung des einzelnen Falles wie auch bei den vielen von ihr begleiteten Reformüberlegungen ging es ihr stets um einen umfassenden Denkansatz, der die komplexen psychologischen, sozialen und auch rechtssoziologischen Rahmenbedingungen familiärer Konfliktsituationen erfasst und berücksichtigt. Weiterbildung auch in diesen Bereichen war für sie selbstverständlich. Gern hat Reglindis Böhm davon erzählt, dass ihre Arbeit bei diesem Ansatz Berührungspunkte mit der Tätigkeit ihres Mannes aufwies, die

für beide Seiten sehr befruchtend waren. Zu früh hat Reglindis *Böhm* ihren Mann, der sie häufig zu den Tagungen unseres Verbandes begleitete, durch einen tragischen Verkehrsunfall verloren.

Noch in einem weiteren Bereich hat sich Reglindis *Böhm* über ihre eigentlichen beruflichen Aufgaben hinaus engagiert. Fragen der Aus- und Fortbildung waren ihr wichtig. Angefangen bei Referendararbeitsgemeinschaften hat sie später Richterinnen und Richter sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte betreut. Ein besonderer Schwerpunkt ergab sich nach der Wiedervereinigung im Hinblick auf die Diplomjuristen der früheren DDR und auf die Ausbildung von Rechtspflegern, die es in der früheren DDR nicht gab und die in der Anfangszeit vor allem für die Arbeit mit den neu angelegten Grundbüchern dringend benötigt wurden.

Reglindis *Böhm* war, z.T. auch in leitender Funktion, Mitglied in verschiedenen Fachverbänden. Ihr besonderes Interesse für Familienrecht führte sie in die Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht, in den Familiengerichtstag und vor allem in den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, dem sie früh beitrug und bis zu ihrem Tode angehörte. Dort erarbeitete sie u.a. Stellungnahmen zur Reform des Kindschaftsrechts, des Jugendhilferechts und der Freiwilligen Gerichtsbarkeit; einige Jahre leitete sie eine Arbeitsgruppe zur Reform des Kindschaftsrechts.

Dem djB ist Reglindis *Böhm* 1985 beigetreten. Ein Vortrag von Renate *Damm* „Ist Justitia ein Mann?“ hatte ihr Interesse

für unseren Verband geweckt. Im djB war Reglindis *Böhm* zunächst Beisitzerin in der Familienrechtskommission, damals von Lore Maria *Peschel-Gutzeit* geleitet. Von 1991 bis 1994 führte Reglindis *Böhm* selbst den Vorsitz der Kommission, von 1992 bis 1996 darüber hinaus in der Unterkommission „Kindschaftsrecht“. Später arbeitete Reglindis *Böhm* in der Kommission „Ältere Menschen“ mit; sie war dort u.a. an der Abfassung der Patientenverfügung beteiligt. Von 1989 bis 1991 war Reglindis *Böhm* Beisitzerin im Bundesvorstand, der damals unter meiner Leitung als Erste Vorsitzende unseres Verbandes arbeitete. Ich selbst bin Reglindis *Böhm* in unserem Verband begegnet und habe sie außerordentlich gemocht. In ihrer feinen zurückhaltenden Art, gepaart mit Kompetenz in der Sache, klarem Blick für notwendige und durchsetzbare Veränderungen und absoluter Zuverlässigkeit war sie eine wertvolle und allseits geschätzte Kollegin. Auch während ihrer schweren Erkrankung, von der sie zunehmend gezeichnet wurde und die sie im Ergebnis nicht überwinden konnte, hat sie noch an Veranstaltungen unseres Verbandes teilgenommen. In Gesprächen galt ihr Interesse bis zuletzt der Arbeit und der Zukunft des djB.

Angesichts ihrer Lebensleistung verwundert es nicht, dass Reglindis *Böhm* mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet wurde.

5.2.2015: Vortragsveranstaltung der djB-Regionalgruppe Münster zur „Rechtlichen Stellung der Frau in der islamischen Gesellschaft“ an der Universität Münster

Pamela Przybylski

Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Dr. Nadjma *Yassari* vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg hat auf Einladung der Regionalgruppe Münster des Deutschen Juristinnenbundes e.V. (djB) und der Gleichstellungsbeauftragten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster über „Die rechtliche Stellung der Frau in der islamischen Gesellschaft“ referiert.

In ihrem Vortrag am Donnerstag, 5. Februar 2015, verdeutlichte sie vor dem bis auf den letzten Platz gefüllten Hörsaal H2 der Universität Münster, dass es das *eine* islamische Recht nicht gebe. Der Islam sei in erster Linie eine Religion. Aus dieser Religion sei ein Recht entstanden. Genauer gesagt hätten sich unterschiedliche Rechtsschulen entwickelt, die jene Verse im Koran, die einen rechtlichen Inhalt haben, unterschiedlich interpretierten, erklärte Dr. *Yassari*. Ihr Fazit lautete daher: „Es gibt keine rechtliche Stellung der Frau in der islamischen Gesellschaft. Es gibt nur eine Interpretation, wo sie stehen könnte“.

Der Frage, was das islamische Recht sei, widmete sich die Referentin zu Beginn ihres Vortrags. Sie erläuterte den Begriff ‚Scharia‘, der mit den religiösen Gesetzen des Islams assoziiert wird. „Die Scharia ist nicht das islamische Recht“, erklärte Dr. Nadjma *Yassari*. Scharia bedeute übersetzt ‚Weg zur Quelle‘.

Für Muslime sei der Begriff positiv besetzt. Man müsse sich die Scharia wie einen Sack vorstellen, erläuterte die Referentin. In diesem Sack stecke zum einen der Koran, zum anderen die Sunna, d.h. die Überlieferungen der Handlungsweisen des Propheten. Die Anekdoten (Hadithe) über diese Handlungsweisen würden herangezogen, um die Verse im Koran zu verstehen. Nur etwa 80 der 6600 Verse des Korans hätten einen rechtlichen Gehalt, erklärte Dr. *Yassari*. Juristen hätten daraus das islamische Recht entwickelt. Immer, wenn ein Problem einer rechtlichen Klärung bedurfte, griffen die Juristen metaphorisch gesprochen in den Sack ‚Scharia‘ hinein, um zunächst einen passenden Vers aus dem Koran und anschließend einen Hadith aus der Sunna herauszuziehen. Die Kombination beider Elemente interpretierten sie und leiteten daraus Regelungen ab. Jeder dieser Griffe sei selektiv, sagte die Referentin. Folglich sei auch die Interpretation selektiv. „Das islamische Recht ist, so wie es konzipiert ist, also